

Nr.	Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern	Beschlussvorschläge Stand 10. September 2024
1.	KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN	
1.1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut	
1.2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	
1.3	Deutsche Telekom Technik GmbH	
1.4	Landratsamt Landshut - Wasserrecht	
1.5	Regierung von Niederbayern - Städtebauförderung	
1.6	Stadtwerke Vilsbiburg	
1.7	Wasserwirtschaftsamt Landshut	

Wenn sich die Aussagen auf eine der beiden Bauleitplanungs-Ebenen beschränken sind diese mit *Kursivdruck* gesondert gekennzeichnet. Die Nummerierung der Stellungnahmen beruht überwiegend auf der Reihenfolge des Datums des Posteingangs.

2.	KEINE EINWÄNDE ODER HINWEISE	
2.1	Landratsamt Landshut – 40 Bauleitplanung, Wohnungsbauförderung, Schreiben von 27.06.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
	zu o.g. Planung ergeht keine Stellungnahme.	
2.2	Landratsamt Landshut – 44 Bauleitplanung, Denkmalschutz, Gutachterausschuss, Schreiben von 29.06.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
	zu genannter Planung ergeht keine Stellungnahme.	
2.3	Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 01.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
	Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das oben genannte Vorhaben <i>keine Einwände</i> . Weitere Forderungen die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar waren, bleiben vorbehalten.	
2.4	Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, Schreiben von 02.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
	Keine Äußerung, Kreisstraße nicht betroffen	

Nr.	Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern	Beschlussvorschläge Stand 10. September 2024
2.5	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. , Schreiben vom 03.07.2024	
	Von Ihrem Vorhaben sind keine Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG betroffen. Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause Herrn Schleinkofer unter der Telefonnummer 08122/9779-28 zur Verfügung.	
2.6	Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt , Schreiben vom 04.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
	Keine Einwände aus hygienischen Gründen	
2.7	Kreisjugendring Landshut Schreiben vom 08.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
	Keine Äußerung	
2.8	Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde , Schreiben vom 16.07.2024	
	Keine Äußerung/ohne Einwände	
2.9	Bayerischer Bauernverband , Schreiben vom 17.07.2024	
	Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes (Kreisverband Landshut) bestehen keine weiteren Bedenken gegen den aktuellen Stand der Planung.	
2.10	Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde , Schreiben vom 29.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
	Keine Äußerung	
2.11	BUND Naturschutz in Bayern e.V. , Schreiben vom 29.07.2024	
	Der BUND Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung der „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zu.	

Nr.	Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern	Beschlussvorschläge Stand 10. September 2024
HINWEISE		
3.1	Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 04.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
3.1a	<p>Die Stadt Vilsbiburg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 28. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage mit drei Trafostationen, einem Batteriespeicher und ggf. weiteren Nebenanlagen geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV Pfaffenbach“ erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 27.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde angemerkt, dass aufgrund der fehlenden Vorbelastung des Standortes, die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, wenn die Stadt den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als den vorgenannten Belang. Dem Beschlussbuchauszug ist zu entnehmen, dass die Stadt Vilsbiburg die Nutzung mit erneuerbaren Energien höher gewichtet als die fehlende Vorbelastung gemäß LEP 6.2.3. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Es wurde empfohlen, Eingrünungen im Osten (Blickachse nach Pfaffenbach) festzusetzen. Laut Beschlussbuchauszug wird die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt und Eingrünungsmaßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden abgestimmt. Im Osten soll eine 10 m breite Baum-Strauch-Hecke festgesetzt werden, die die Anlage gegenüber dem nördlichen Bereich von Pfaffenbach abschirmt. Der Geltungsbereich wird zudem geringfügig von 9,83 ha auf 9,68 ha verkleinert. Die Abwägungen werden zur Kenntnis genommen. Erfordernisse der Raumordnung werden der Planung insgesamt weiterhin nicht entgegengehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 04.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.1b	Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen	Die gewünschte Endausfertigung wird sowohl digital als auch auf Papier übersandt.

Nr.	Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern	Beschlussvorschläge Stand 10. September 2024
3.1b	eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.	
3.2	Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 05.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
3.2	<p>Die Stadt Vilsbiburg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 28. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage mit drei Trafostationen, einem Batteriespeicher und ggf. weiteren Nebenanlagen geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV Pfaffenbach“ erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Landshut hat mit Schreiben vom 28.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde angemerkt, dass aufgrund der fehlenden Vorbelastung des Standortes, die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, wenn die Stadt den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als den vorgenannten Belang. Dem Beschlussbuchauszug ist zu entnehmen, dass die Stadt Vilsbiburg die Nutzung mit erneuerbaren Energien höher gewichtet als die fehlende Vorbelastung gemäß LEP 6.2.3. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Es wurde empfohlen, Eingrünungen im Osten (Blickachse nach Pfaffenbach) festzusetzen. Laut Beschlussbuchauszug wird die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt und Eingrünungsmaßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden abgestimmt. Im Osten soll eine 10 m breite Baum-Strauch-Hecke festgesetzt werden, die die Anlage gegenüber dem nördlichen Bereich von Pfaffenbach abschirmt.</p> <p>Der Geltungsbereich wird zudem geringfügig von 9,83 ha auf 9,68 ha verkleinert. Die Abwägungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 05.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern	Beschlussvorschläge Stand 10. September 2024
3.3	Stadt Vilsbiburg – Stadtverwaltung – nach Aufgabenbereichen Schreiben vom 26.06.2024, 27.06.2024, 04.07.2024, 05.07.2024, 08.07.2024, 09.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
3.3a	<u>Aufgabenbereich 21.1 – Liegenschaften:</u> z. K.	Die Stellungnahmen der Stadt Vilsbiburg – Stadtverwaltung – nach Aufgabenbereichen wird zur Kenntnis genommen.
3.3b	<u>Aufgabenbereich 21 – Finanzwesen:</u> Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen
3.3c	<u>Aufgabenbereich 16 – Klimaschutz/ Wirtschaft und Gewerbe:</u> K. ge.	wird zur Kenntnis genommen
3.3d	<u>Aufgabenbereich 34 – Tiefbau:</u> K. ge.	wird zur Kenntnis genommen
3.3e	<u>Aufgabenbereich 34.1 – Abwasserbeseitigung:</u> z. K.	wird zur Kenntnis genommen
3.3f	<u>Aufgabenbereich 34.2 – Straßen- und Wegerecht, Gewässer, Verkehr:</u> K. ge.	wird zur Kenntnis genommen
3.3g	<u>Aufgabenbereich 31 – Amtsleitung Bauamt:</u> zur K.g.	wird zur Kenntnis genommen
3.3h	<u>Aufgabenbereich 32 – Baurecht und Stadtplanung:</u> K. g.	wird zur Kenntnis genommen
3.3i	<u>Aufgabenbereich 32.1 – Baurecht und Städtebauförderung:</u> Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen
3.3j	<u>Aufgabenbereich 11 – Geschäftsleitung:</u> K. g. stellv. GL	wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern	Beschlussvorschläge Stand 10. September 2024
3.3k	Kläranlage K. g.	wird zur Kenntnis genommen
3.4	Vodafone GmbH, Schreiben vom 19.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
3.4	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme der Vodafone GmbH vom 19.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.
3.5	Staatliches Bauamt Landshut, Schreiben vom 25.07.2024 (nur Ebene Flächennutzungsplan)	
3.5	Die Weiterführung der B 15neu südlich der Ost-Süd-Umfahrung Landshut (www.ou-landshut.de) bis nach Rosenheim (A 8) ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB)*“ eingestuft. Der Verlauf der Bundesstraße ist darin nicht festgelegt. In diesem Streckenabschnitt finden derzeit keine Planungsaktivitäten statt. Von Seiten des Staatlichen Bauamts Landshut bestehen somit gegen die Aufstellung der Bauleitplanung keine Einwände .	Die Stellungnahmen des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 25.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.
3.6	IHK für Niederbayern in Passau, Schreiben vom 26.07.2024	
3.6	Unsere Stellungnahme zum BBP/GOP "SO Agri PV Pfaffenbach" bezieht sich auch auf den FNP/LP Deckblatt Nr. 28. Stellungnahme zur Bebauungsplanebene vom 26.07.2024: nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Die IHK für Niederbayern in Passau tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms	Die Stellungnahme der IHK für Niederbayern in Passau vom 26.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern	Beschlussvorschläge Stand 10. September 2024
	<p><i>(LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</i></p> <p><i>Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</i></p>	

4. BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE		
4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, Schreiben vom 15.07.2024		
4.1a	Das AELF Abensberg-Landshut hält seine Stellungnahme vom 27.03.2024 aufrecht.	Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.03.2024, auf die hier Bezug genommen wird, wurden „keine Einwände“ für beide Ebenen der Bauleitplanung erhoben.
4.1b	Stellungnahme vom 27.03.2024: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans. Ebenso werden keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan geltend gemacht. Wir geben jedoch folgende Punkte zu bedenken: Von der vorliegenden Planung „SO PV Pfaffenschlag“ sind insgesamt rund 9,83 ha landwirtschaftliche Fläche (bisher als Ackerfläche genutzt) betroffen. Es handelt sich dabei um Flächen, die aus agrarstruktureller Sicht sehr gute Bedingungen aufweisen und daher für die landwirtschaftliche Produktion in der bestehenden Form erhalten werden sollten. Bei der vorgesehenen Nutzung als „Agri-PV-Anlage“ soll zukünftig eine Doppelnutzung bestehend aus Photovoltaik und landwirtschaftlicher Nutzung erfolgen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei einer Agri-PV Anlage nach DIN	Abwägung aus der Sitzung vom 18.06.2024 Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.03.2024 wird zur Kenntnis genommen. Bei dem angesprochenen Düngeverzicht handelt es sich um eine beispielhafte Nennung. Nach Rückfrage mit dem Planungsbegünstigten wird im Geltungsbereich eine konventionelle Bewirtschaftung vorgesehen. Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken im Umfeld werden nicht beeinträchtigt. Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Vilsbiburg wird nun eine geänderte Erschließung vorgesehen. Diese erfolgt über die Fl.Nr. 445 von Südosten auf die Fl.Nr. 446. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung wird dementsprechend erweitert. Der Geltungsbereich wird zum Planstand Entwurf geringfügig verkleinert von 9,8 ha auf 9,7 ha.

Nr.	Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern	Beschlussvorschläge Stand 10. September 2024
	<p>SPEC 91434 muss auf Dauer mindestens 66% des vorhergehenden Ertragsniveaus erzielt werden, damit die Anlage als Agri-PV Anlage eingestuft werden kann. (vgl. DIN SPEC 91434, Punkt 5.2.10 Landnutzungseffizienz).</p> <p>Wenn es sich bei der geplanten Agri-PV Anlage um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handelt, dann ist das geforderte Ertragsniveau von mindestens 66% im Vergleich zum Ausgangszustand mit einem kompletten Düngeverzicht schwierig zu realisieren.</p> <p>Es empfiehlt sich aus unserer Sicht, im Vorfeld ein entsprechendes landwirtschaftliches Nutzungskonzept zu erarbeiten. Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.</p>	<p>Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gemäß Anhang A zur DIN SPEC 91434 wurde inzwischen erarbeitet und liegt der Stadt Vilsbiburg vor. Hierin wird die 66% Vorgabe laut DIN SPEC 91434 überprüft. Das Nutzungskonzept ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Dennoch erfolgt eine grobe Herleitung der maximal rund 14 % Flächenverluste gemäß Anhang A zur DIN SPEC 91434. Diese ist der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kapitel 11 zu entnehmen.</p> <p>Eine weitergehende laufende Überprüfung ist jedoch nicht vorgesehen.</p>
4.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, Schreiben vom 05.08.2024	
4.2a	<p>Das AELF Abensberg-Landshut hält seine Stellungnahme vom 27.03.2024 aufrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.03.2024, auf die hier Bezug genommen wird, wurden „keine Einwände“ für beide Ebenen der Bauleitplanung erhoben.</p> <p>Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept wurde inzwischen erarbeitet und liegt der Stadt Vilsbiburg vor. Dieses ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>
4.2b	<p>Stellungnahme vom 27.03.2024: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans. Ebenso werden keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan geltend gemacht.</p> <p>Wir geben jedoch folgende Punkte zu bedenken: Von der vorliegenden Planung „SO PV Pfaffenbach“ sind insgesamt rund 9,83 ha landwirtschaftliche Fläche (bisher als Ackerfläche genutzt) betroffen. Es handelt sich dabei um Flächen, die aus agrarstruktureller Sicht sehr gute Bedingungen aufweisen und daher für die landwirtschaftliche Produktion in der bestehenden Form erhalten werden sollten.</p>	<p>Abwägung aus der Sitzung vom 18.06.2024</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.03.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem angesprochenen Düngeverzicht handelt es sich um eine beispielhafte Nennung. Nach Rückfrage mit dem Planungsbegünstigten wird im Geltungsbereich eine konventionelle Bewirtschaftung vorgesehen.</p> <p>Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept wurde inzwischen erarbeitet und liegt der Stadt Vilsbiburg vor. Dies ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>

Nr.	Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern	Beschlussvorschläge Stand 10. September 2024
4.2b	<p>Bei der vorgesehenen Nutzung als „Agri-PV-Anlage“ soll zukünftig eine Doppelnutzung bestehend aus Photovoltaik und landwirtschaftlicher Nutzung erfolgen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei einer Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434 muss auf Dauer mindestens 66% des vorhergehenden Ertragsniveaus erzielt werden, damit die Anlage als Agri-PV Anlage eingestuft werden kann. (vgl. DIN SPEC 91434, Punkt 5.2.10 Landnutzungseffizienz).</p> <p>Wenn es sich bei der geplanten Agri-PV Anlage um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handelt, dann ist das geforderte Ertragsniveau von mindestens 66% im Vergleich zum Ausgangszustand mit einem kompletten Düngeverzicht schwierig zu realisieren.</p> <p>Es empfiehlt sich aus unserer Sicht, im Vorfeld ein entsprechendes landwirtschaftliches Nutzungskonzept zu erarbeiten. Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.</p>	<p>leitplanung. Dennoch erfolgt eine grobe Herleitung der maximal rund 14 % Flächenverluste gemäß Anhang A zur DIN SPEC 91434. Diese ist der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kapitel 11 zu entnehmen.</p> <p>Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken im Umfeld werden nicht beeinträchtigt. Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Vilsbiburg wird nun eine geänderte Erschließung vorgesehen. Diese erfolgt über die Fl.Nr. 445 von Südosten auf die Fl.Nr. 446.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung wird dementsprechend erweitert.</p> <p>Der Geltungsbereich wird zum Planstand Entwurf geringfügig verkleinert von 9,8 ha auf 9,7 ha.</p> <p>Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gemäß Anhang A zur DIN SPEC 91434 wurde inzwischen erarbeitet und liegt der Stadt Vilsbiburg vor. Hierin wird die 66% Vorgabe laut DIN SPEC 91434 überprüft. Das Nutzungskonzept ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Dennoch erfolgt eine grobe Herleitung der maximal rund 14 % Flächenverluste gemäß Anhang A zur DIN SPEC 91434. Diese ist der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kapitel 11 zu entnehmen.</p> <p>Eine weitergehende laufende Überprüfung ist jedoch nicht vorgesehen.</p>

5.	BÜRGEREINWENDUNGEN
	Es sind keine Bürgereinwendungen eingegangen.